

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

0771

Bern, 23. Mai 2012

JGK C

Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns zur Vernehmlassung über die Änderungen der Raumplanungsverordnung zur Umsetzung der Standesinitiative St. Gallen und der Motion Luginbühl eingeladen haben. Gerne nimmt der Regierungsrat die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Zu den Änderungsvorschlägen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 34a Abs. 1 Bst. c

Der Kanton Bern unterstützt das Anliegen der Motion Luginbühl nachdrücklich. Die geltende Rechtslage unter Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG und Art. 34a RPV für die Bewilligung von zonenkonformen Energieproduktionsanlagen in der LWZ und namentlich das Kriterium der "Gebäudegruppe" hat in der bisherigen Praxis dazu geführt, dass energietechnisch wünschbare Anlagen nicht verwirklicht werden konnten.

Nach Auffassung des Regierungsrates kann das Kriterium der Gebäudegruppe in Art. 34a Abs. 1 Bst. c RPV ersatzlos gestrichen werden, da die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit eines Projektes ohnehin verhindern, dass Wärme über zu lange Distanzen in die Bauzone transportiert wird. Zudem müssen auch in Zukunft die weiteren Voraussetzungen von Art. 34a RPV und Art. 34 Abs. 4 RPV erfüllt sein.

Mit beiden vorgeschlagenen Varianten sollen nun aber neue Effizienzkriterien eingeführt werden, welche den Vollzug erschweren können. Die Angabe einer konkreten Prozentzahl dürfte nicht in allen Fällen der Qualität der Anlage gerecht werden und kann zu unsinnigen Lösungen führen. Die RPV sollte die Entwicklung der Technik berücksichtigen und die Beurteilung des Einzelfalls möglich machen. In erster Linie wäre auf bereits bestehende Vorschriften und Vorgaben abzustellen wie z.B. auf die Musterverordnung der Kantone im Energiebereich (MuKEN; <http://www.endk.ch/muken.html>) und - für die Feuerungsanlage - auf das Qualitätssiegel von "Holzenergie Schweiz". In der RPV sollte daher lediglich verlangt werden, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Im erläuternden Bericht ist auszuführen, auf welche Grundlagen abgestellt werden kann (z.B. Anforderungen der MuKEN).

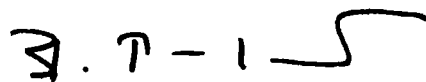
Zu Art. 42 Abs. 3

Mit der Umsetzung der Standesinitiative St. Gallen wird im RPG neu verlangt, dass Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild nur zulässig sind, wenn sie für das zeitgemässe Wohnen oder eine energetische Sanierung nötig sind oder die Einpassung in die Landschaft verbessern. Diese Anforderungen sind vom Wortlaut her strenger als die heutige Regelung zu 24c RPG, bei der das Erscheinungsbild unter der Wahrung der Gesamtidentität zu prüfen war. Ausbauten innerhalb des bestehenden Volumens, z.B. durch Einbau einer Wohneinheit im Tenn oder Stallbereich eines Bauernhauses, könnten aufgrund des neuen Wortlautes des Gesetzes nicht mehr bewilligt werden. Ein solcher Ausbau wäre weder für eine zeitgemässe Wohnnutzung noch für eine energetische Sanierung nötig. In der RPV oder zumindest in den Erläuterungen dazu sollte daher unmissverständlich klargestellt werden, dass Art. 24c Abs. 4 (neu) nur dort zum Tragen kommt, wo eine Erweiterung des Bauvolumens beabsichtigt ist.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der Überarbeitung des Entwurfs danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. P. - 1 - 5' with a long horizontal stroke at the end.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. K. J.' with a long vertical stroke at the end.